



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**HAUS- UND BADEORDNUNG
FÜR DIE KLEINSCHWIMMHALLE
IN LAICHINGEN
UND
ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Inhaltsverzeichnis

Nr. 1 Zweck	3
Nr. 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung und Videoüberwachung	3
Nr. 3 Öffnungszeiten und Preise	4
Nr. 4 Zutritt	5
Nr. 5 Verhalten	6
Nr. 6 Haftung	8
Nr. 7 Gültigkeit	9
Verfahrensvermerke	10

Nr. 1
Zweck

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Kleinschwimmhalle.

Nr. 2
Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung und Videoüberwachung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Mit dem Betreten des Bades und dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch das Personal, weitere Beauftragte oder die Stadtverwaltung Laichingen ausgesprochen werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Kleinschwimmhalle werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sondernutzungen durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen...) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftslisten sowie die Nutzung der Kleinschwimmhalle zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Laichingen gestattet.

Nr. 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Informationen zu den Öffnungszeiten und den gültigen Benutzungsentgelten sowie deren Änderungen erfolgen durch Aushang im Eingang der Kleinschwimmhalle bzw. sind an der Kasse ersichtlich.
2. Der Schwimmbadbereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten.
3. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann die Kleinschwimmhalle im laufenden Betrieb geschlossen werden und es entsteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintritts. Gleiches gilt, wenn die Kleinschwimmhalle aus sonstigen Gründen, insbesondere technischen Gründen, auf längere Zeit geschlossen werden muss. Jahreskarten werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
4. Für Schulen und andere geschlossene Gruppen, insbesondere Vereine, gilt die im Belegungsplan festgelegte Badezeit. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte geschlossene Gruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Dies erfolgt für Schulklassen und für sonstige geschlossene Gruppen (z. B. Vereine etc.) in einem Belegungsplan. Die im Belegungsplan festgelegte jeweilige Belegungszeit ist für die betreffenden Schulklassen und sonstigen geschlossenen Gruppen verbindlich.
5. Erworbene oder verlorene Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen (z. B. Gutscheine) werden nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erworbene Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung (z. B. Gutschein) bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen und bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Die Festsetzung der Benutzungsentgelte erfolgt in einer besonderen Benutzungsentgelt-Ordnung.
9. Das Aufsichtspersonal geschlossener Gruppen (z. B. bei Schulklassen die Lehrerinnen und Lehrer bzw. bei sonstigen geschlossenen Gruppen die Übungsleiterinnen und Übungsleiter etc.) trägt die Dauer der Benutzung in das im Büro der Badeaufsicht der Kleinschwimmhalle liegende, für diesen Zweck

vorgesehene Benutzungsbuch, das von der Stadt Laichingen in Papierform oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, ein. Aufgrund dieser Einträge rechnet die Stadt Laichingen die Benutzungsentgelte für bestimmte geschlossene Gruppen (z. B. für auswärtige Schulklassen mit den jeweiligen Schulträgern) ab.

10. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches in Papierform oder elektronischer Form wird durch das Aufsichtspersonal der Stadt Laichingen oder weiteren Beauftragten der Stadt Laichingen überwacht.

Nr. 4 Zutritt

1. Der Besuch der Kleinschwimmhalle steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Das Betreten der Kleinschwimmhalle erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Eintritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigen Zugangsberechtigung gestattet und berechtigt nur zum einmaligen Eintritt. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung nicht zulässig. Mit Verlassen des Bades erlischt die Gültigkeit der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung.
2. Der Badegast muss Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung sowie von der Stadt Laichingen in der Kleinschwimmhalle überlassene Gegenstände (z. B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihartikel) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, z. B. Armband mit Garderobenschlüssel, bei Wegen in der Kleinschwimmhalle bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegasts vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung liegt im Streitfall beim Badegast.
3. Wer sich ohne Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung Zugang zur Kleinschwimmhalle verschafft, macht sich strafbar und wird angezeigt.
4. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Kleinschwimmhalle nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
5. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der Kleinschwimmhalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

6. Die Benutzung der Kleinschwimmhalle durch Schulklassen ist nur unter Aufsicht von Lehrkräften gestattet. Die Verantwortung für die Schulklasse trägt die zuständige Lehrkraft. Bei anderen geschlossenen Gruppen (z. B. Vereinen, VHS, DLRG...) hat die zuständige Übungsleitung die Aufsichtspflicht. Die Verantwortung für alle zur geschlossenen Gruppe gehörenden Personen trägt die für die Übungsleitung zuständige Person.
7. Für die aufsichtsführenden Lehrerinnen und Lehrer bei Schulklassen sowie die Übungsleiterinnen und Übungsleiter bei sonstigen geschlossenen Gruppen besteht so lange Anwesenheits- und Aufsichtspflicht, bis alle Schülerinnen und Schüler bzw. alle Personen, die zur sonstigen geschlossenen Gruppe gehören, das Gebäude verlassen haben.
8. Der Zutritt ist insbesondere Personen nicht gestattet:
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen (z. B. Alkohol, Drogen...),
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden).

Nr. 5 Verhalten

1. Der Badegast unterlässt alles, was den guten Sitten, der Ruhe sowie der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird erwartet. Das Aufsichtspersonal und weitere Beauftragte sind weisungsbefugt.
2. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Auch Kleinkinder tragen im Badebereich zur Vermeidung von Verunreinigungen geeignete Badebekleidung (z. B. Schwimmwindel..).
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Betreten des Schwimmbeckens in den dafür vorgesehenen Duschräumen zu duschen. Insbesondere Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder ähnliches sind nicht erlaubt.
4. Barfußbereiche (insbesondere Duschen und Bereiche von den Umkleidekabinen zum Schwimmbecken) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollatoren, Rollstühle, Rollkoffer oder ähnliches sind vor dem Betreten der Barfußbereiche durch den Badegast bzw. seine Begleitperson zu reinigen.
5. Nichtschwimmer benutzen den Schwimmerbereich des Schwimmbeckens auf eigene Gefahr.

6. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs der zum Springen freigegebenen Einrichtungen ist untersagt.
7. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
8. Es ist insbesondere auch nicht erlaubt, auf den Boden und ins Badewasser zu spucken; Gegenstände aller Art wegzuerwerfen; Badebekleidung im Schwimmbecken auszuwaschen; andere Personen unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen; auf dem Beckenumgang zu rennen; in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen; an den Einstieg-Leitern bzw. -Treppen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen; Startsprünge im flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen; das Schwimmbecken außerhalb der dafür vorgesehenen Treppen und Leitern zu verlassen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Personengruppe ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für das Fotografieren oder Filmen durch die Presse oder für gewerbliche Zwecke muss eine schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Laichingen eingeholt werden.
11. In textilfreien Bereichen, insbesondere in Duschen und Sammelumkleidekabinen, dürfen keine Geräte, mit denen man fotografieren oder filmen kann (z. B. Mobiltelefone), offen (außerhalb von blickdichten Taschen) mitgenommen werden.
12. Badegästen ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
13. Zerbrechliche Behälter (Glasflaschen, Porzellangeschirr usw.) dürfen im Umkleide-Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Sonstige Getränke und Lebensmittel dürfen nur für den eigenen Gebrauch mitgebracht und nur in den Umkleidekabinen verzehrt werden.
14. Rauchen, auch von elektronischen Zigaretten, ist im gesamten Gebäude verboten.

15. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
16. Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Ende der Öffnungszeiten werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
17. Stellt ein Badegast oder eine verantwortliche Lehrkraft oder Übungsleitung einer sonstigen geschlossenen Gruppe (z. B. Schulklasse, Verein, ...) Verunreinigungen oder verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen fest, wird dies dem Aufsichtspersonal des Betreibers oder dessen weiteren Beauftragten mitgeteilt.

Nr. 6 Haftung

1. Die Stadt Laichingen haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für die Haftung wegen Schäden des Badegasts aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Laichingen, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Laichingen zählen insbesondere die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Laichingen werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Laichingen nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadt Laichingen zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei

Pflichten der Stadt Laichingen in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegasts, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

5. Für schuldhafte Verunreinigungen der Kleinschwimmhalle durch den Badegast kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
6. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 3 von der Stadt Laichingen überlassenen Gegenstände werden die Anschaffungskosten in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.
7. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist die Stadt Laichingen nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Nr. 7 Gültigkeit

Diese Fassung der Haus- und Badeordnung gilt ab 01. Januar 2026 und ersetzt alle bisherigen Haus- und/oder Badeordnungen für die Kleinschwimmhalle Laichingen.

Laichingen, den 08.12.2025

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- 1.) Die Ordnung ist **am 08.12.2025** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 11.12.2025 bekannt gemacht worden und am **01.01.2026** in Kraft getreten.